



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Velden, am 29.04.2024

AZ: 12-616-0/1-2024
Betreff: Auflassung Teilstück der Parzelle 1210/1 KG St.Egiden

Auskünfte: Ing. Günter Ogris
Telefon: 04274/2102 DW 67
Telefax: 04274/2101

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See beabsichtigt, ein Teilstück der Parzelle 1210/1 KG St. Egiden aufzulassen bzw. Teilstücke in die öffentliche Wegparzelle 1210/2 bzw. 1211/2 je KG St. Egiden zu übernehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 und § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Das im Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkendorfer Straße 1, 9500 Villach, GZ. 212138-02-V1-U dargestellte Trennstück

Trennstück 5 im Ausmaß von 283 m²

sollen aus dem öffentlichen Gut – Straßen und Wege abgetreten und der Parzelle 424/2 KG St. Egiden zugeschlagen werden.

§ 2

Übernahme ins öffentliche Gut

Die im Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Völkendorfer Straße 1, 9500 Villach, GZ. 212138-03-V1-U dargestellten Trennstücke

Trennstück 1 im Ausmaß von 41 m² **Trennstück 2 im Ausmaß von 38 m²**

Sollen ins öffentliche Gut – Straße und Wege – übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle 1211/2 KG St. Egiden zugeschlagen werden.

Trennstück 3 im Ausmaß von 8 m² **Trennstück 4 im Ausmaß von 1 m²**

sollen ins öffentliche Gut – Straße und Wege – übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle 1210/2 KG St. Egiden zugeschlagen werden.

§ 3

Einsichtnahme

Der Lageplan im M 1:250 liegt während der Kundmachungsfrist zu den Amtsstunden im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3.20, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Frist für Einwendungen

Jedermann ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen, ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung, schriftlich Einwendungen gegen diese Wegauflassung beim hiesigen Gemeindeamt einzubringen.


Der Bürgermeister
Ferdinand VOUK